Regelleistungsbeschreibung gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 3.1.1.4 "Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfachbeeinträchtigt Abhängige"

1. <u>Betriebsnotwendige Anlagen</u>

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der vereinbarten Plätze einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden suchtkranke Volljährige beiderlei Geschlechts im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 3 Nr. 3 der Verordnung gem. § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX, die als Folge einer Suchterkrankung zum Personenkreis der chronisch mehrfach beeinträchtigt abhängigen Menschen gehören und über eine ausreichende körperliche Mobilität verfügen.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Aufgenommen werden suchtkranke Volljährige beiderlei Geschlechts im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 3 Nr. 3 der Verordnung gem. § 60 SGB XII, die

- als Folge einer Suchterkrankung zum Personenkreis der chronisch mehrfach beeinträchtigt abhängige Menschen gehören und über eine ausreichende körperliche Mobilität verfügen;
- wegen ihrer Behinderung so beeinträchtigt sind, dass sie mindestens der vorübergehenden stationären Betreuung in einem Heim bedürfen. Die Heimunterbringung ist zweckmäßig und notwendig, weil zur selbständigen Bewältigung der neben Arbeit und Beschäftigung anfallenden täglichen Anforderungen die sächlichen und personellen Mittel eines Heimes erforderlich sind.
- in Bezug auf das Angebot nicht, nicht mehr oder noch nicht einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation durch einen Reha-Träger bedürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig Personen aus dem mit dem Einrichtungsträger abgestimmten Einzugsgebiet aufgenommen.

Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt hiervon un-

berührt.

Personen mit schweren ICD 10 definierten Formen zusätzlicher psychiatrischer Krankheitsbilder werden nur aufgenommen, wenn sie einen Anteil von 10 % bezogen auf die Gesamtplatzzahl nicht überschreiten.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistungen ist es, chronisch mehrfachbeeinträchtigt abhängige Menschen zu befähigen, möglichst weitgehend und dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Die Angebote sind auf die (Wieder-) Herstellung größtmöglicher Eigenkompetenz bei weitestgehend selbstständiger Lebensführung ausgerichtet.

3.2 Art der Leistung

Die heiminterne Tagesstruktur ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Besucher Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 7 SGB IX. Das Leistungsangebot "Tagesstruktur" wird in der Regel mit dem Leistungsangebot "Wohnstätte" kombiniert.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Das Leistungsangebot "Tagesstruktur" ist eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das Angebot umfasst die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Mit den tagesstrukturierenden Angeboten soll den Bewohner/innen primär Gelegenheit gegeben werden, einer sinnvollen Tätigkeit nachzugehen, die die gesamte Lebenssituation aufwertet und zu einer zufriedenstellend gelebten Abstinenz wesentlich beiträgt. Dem seelisch behinderten Menschen werden durch die Angebote wieder Inhalte des täglichen Lebens vermittelt; die Eingewöhnung in eine regelmäßige Tagesstruktur wird hierdurch erleichtert. Die körperliche Betätigung spielt dabei eine wesentliche Rolle. Durch die tagesstrukturierenden Angebote wird das Ziel verfolgt, bereits erreichte Betreuungserfolge zu erhalten, zu sichern und im Sinne einer weitestgehenden Verselbstständigung zu stabilisieren.

3.3.1 direkte Leistungen

Die Angebote richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der Menschen mit seelischen Behinderungen. Als binnendifferenziertes Angebot umfasst sie in der Regel Maßnahmen außerhalb des Wohnbereiches, kann aber auch Maßnahmen innerhalb des Wohnbereiches betreffen.

Die Tagesstruktur außerhalb des unmittelbaren Bereiches "Wohnen" wird in anderen Räumen der Einrichtung z.B. in Form von handwerklichem, gestalterischem, kreativem Tun angeboten.

Anmerkung: Die konkreten Angebote des Trägers für diesen Leistungstyp sind im Rahmen der Einzelvereinbarung abzustimmen.

Das tagesstrukturelle Tun ist auch das planmäßige Üben und Trainieren von lebenspraktischen Fertigkeiten, diese können z. B. sein:

• der Umgang mit der Wohnungs-Raum- und Umgebungshygiene und Ordnung;

- Umgang mit den Anforderungen und Durchführungen der Selbstversorgung,
- eigenverantwortlicher Umgang mit der Körper- und Kleiderhygiene
- Erhalten bzw. Wiedererlangen der sozialen Kompetenz in einer Gemeinschaft.
- Befähigung zur Toleranz und Akzeptanz gegenüber dem Anderen, der mit in der Gemeinschaft lebt
- Teilnahme an Freizeitaktivitäten des Wohnbereiches, Gruppenangebote.¹

3.3.2 indirekte Leistungen

- Vor- und Nachbereitung der Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege der Materialien
- Fallbesprechungen
- Dokumentation

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen, notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Das Betreuungsangebot in der heiminternen Tagesstruktur findet in der Regel werktags von montags bis freitags statt und umfasst wenigstens 35 höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der heiminternen Tagesstruktur wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Heimleitung: 1,0:14

Die Fachkraftquote nach der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

Die erbrachte Leistung kann nur einem Leistungstyp (Wohnen oder Tagesstruktur) zugeordnet werden.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellung des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkenntnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- trägerspezifische Erhebungsinstrumente

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin / jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 12 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate, beginnend mit der Aufnahme, ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Die Dokumentation kann gemeinsam mit dem Wohnbereich erfolgen.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.